

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cornelia Pieper, Jürgen W. Möllemann, Detlef Parr, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Klaus Kinkel, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Edzard Schmitz-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Max Stadler, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)

A. Problem

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dient seinem Anliegen nach der Herstellung der Chancengleichheit im Bildungswesen und der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips, dessen Umsetzung allerdings durch die Entwicklung des BAföG seit 1971 mehr und mehr in Frage gestellt worden ist. Waren 1983 noch 37,1 vom Hundert Geförderte, so ging deren Anteil 1991 auf 28,3, 1994 auf 24,2, 1997 auf 17,0 und 1998 auf 15 vom Hundert zurück.

Obwohl sich die Zahl der Studierenden verdreifacht hat, erreicht das BAföG heute ebenso viel Studierende wie vor 25 Jahren.

Der Hauptzuwachs an Studierenden stammt aus wohlhabenden Elternhäusern. Die staatliche Unterstützung für Studierende aus Elternhäusern mit höherem Einkommen steigt mit sinkendem Bedarf. Sie ist anders als das BAföG an keine Leistungsnachweise gebunden. Gleichzeitig ist sie aber jenen, die die Kosten der Ausbildung verursachen, als staatliche Unterstützung nicht bewusst.

Das BAföG bildet heute primär die Grundlage für eine durch Schulbesuch, insbesondere den Hochschulbesuch, geprägte Förderung der Ausbildung.

Eine Ausbildungsförderung von Erwachsenen im Sinne des BAföG beginnt ab der 10. Klasse der allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen sowie der Berufsfachschulen.

Eine betriebliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende, entsprechend den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, macht eine staatliche Ausbildungsförderung im Sinne des geltenden Gesetzes weitgehend entbehrlich.

Das 3. Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), das mit Wirkung vom 1. Januar 1998 an die Stelle des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) getreten ist, regelt die Ausbildung für all jene, deren Ausbildungsvergütung den Bedarf nicht deckt sowie

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Eingliederung von Behinderten.

Der tiefere Sinn des BAföG von 1971 bestand darin, die ungleiche Chancenverteilung im Bildungswesen abzubauen. Ursprünglich sollten Zahlungen des BAföG die Unterhaltsleistungen derjenigen Eltern ersetzen bzw. ergänzen, deren wirtschaftliche Situation es nicht gestattete, ihren Kindern eine angemessene Ausbildung zu finanzieren. Dieses Ziel ist zwar nie aufgehoben worden, doch de facto hat sich das BAföG zu einem bloßen Sockelförderungsgesetz entwickelt.

In den Jahren 1983 bis 1990 wurde das BAföG zu 100% als zinsloses Darlehen ausgereicht. Auch in den fünf neuen Bundesländern wurde das BAföG 1991 eingeführt.

Im Jahr 1996 erfolgte ein gravierender Einschnitt: Im Rahmen der Förderungshöchstdauer wird die Ausbildungsförderung zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als zinsloses Darlehen und – über die Förderungshöchstdauer hinaus – zu 100 % als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.

Das Gesetz geht davon aus, dass der Staat im Grundsatz nur die erste Ausbildung bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss finanziert.

Sind die Eltern bzw. die Unterhaltsverpflichteten und ggf. die Ehegatten der Auszubildenden und der Auszubildenden wirtschaftlich selbst nicht in der Lage, die Kosten der Ausbildung zu tragen, wird Ausbildungsförderung gewährt. Die Förderung ist sozusagen familienabhängig. Heute ist es sehr kompliziert, die Höhe der individuellen Förderung festzustellen. Sie lässt sich erst berechnen, wenn man von dem gesetzlich geregelten Bedarf die so genannten Anrechnungsbeiträge des Elterneinkommens und ggf. das Vermögen des Auszubildenden selbst, seiner Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder seines Ehegatten in Abzug bringt. Der so genannte Bedarf wird nicht nach den tatsächlichen objektiven Bedürfnissen der Auszubildenden ermittelt, sondern ergibt sich pauschal aus dem Bedarfssatz, den Kosten der Unterkunft und dem Krankenversicherungszuschuss.

Darüber hinausgehende Kosten für die Unterkunft werden nach einer Härteverordnung geregelt. Diese Regelungen treten für BAföG-Empfänger an die Stelle eines Anspruches auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Die Regulierungswut des Staates hat letztendlich dazu geführt, dass heute niemand mehr exakt voraussagen kann, welcher Auszubildende wie viel BAföG erhält.

Eine wirklich elternunabhängige Förderung erhalten Auszubildende in bestimmten Fällen, wenn ihre Eltern bereits durch die Finanzierung einer Berufsausbildung ihrer Unterhaltspflicht nachgekommen sind.

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erweitert die Unterhaltspflicht der Eltern über die Erstausbildung hinaus erheblich, so dass der Ermessensspielraum wesentlich erweitert wird.

In der Regel werden nur Inlandsausbildungen gefördert, angemerkt sei jedoch, dass mit der 20. Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zumindest die Ausbildungszeit im Ausland bei der Berechnung von Ausbildungszeiten unschädlich ist. Eine Ausbildung im Ausland ist nach geltender Rechtslage nur dann förderungswürdig, wenn der Auszubildende täglich von einem Wohnsitz aus in eine ausländische Bildungsstätte fährt. Somit wird das BAföG den neuen Anforderungen an eine Internationalisierung der Ausbildung und des Studiums, noch nicht einmal in den Ländern der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten), längst nicht mehr gerecht.

Es ist leider festzustellen, dass die Studenten in der Bundesrepublik Deutschland immer längere Studienzeiten in Anspruch nehmen. Die Förderungshöchstdauer wird immer deutlicher überschritten. Die um zwei Semester erweiterte Studienabschlussförderung läuft aus.

B. Lösung

Die Fraktion der F .D.P. geht in ihrem Modell für ein umfassend reformiertes BAföG von der Unterscheidung zwischen **allgemeiner** und **individueller** Ausbildungsförderung aus. Die allgemeine Ausbildungsförderung, in Form einer **elternunabhängigen Grundförderung**, führt alle bisherigen an die Auszubildenden bzw. an ihre Unterhaltsverpflichteten direkt oder indirekt gewährte staatlichen Leistungen zusammen.

In einem derartigen **Ausbildungsgeld** sind die steuerlich zu berücksichtigenden Beträge, wie das **Kindergeld** bzw. der **Kinderfreibetrag** sowie der **Ausbildungsfreibetrag** eingeschlossen.

Ergänzend zum Ausbildungsgeld ist eine individuelle Ausbildungsförderung durch eine **Ausbildungshilfe** vorgesehen, in der familien- und einkommensabhängig weitere Aufstockungen entweder als Zuschuss oder als zinsloses Darlehen an den Auszubildenden geleistet werden.

Der Gesetzentwurf wird wie folgt strukturiert:

1. BAföG wird zukünftig in Form einer allgemeinen und individuellen Ausbildungsförderung in „drei Körben“ gewährt.
2. Im „ersten Korb“ ist eine eltern- und einkommensunabhängige Grundförderung in Form eines Ausbildungsgeldes in Höhe von ca. 500 DM monatlich enthalten. Es steht jedem Auszubildenden unabhängig von der Einkommenssituation der Unterhaltsverpflichteten zu und fasst die bisherigen Leistungen Kinder geld bzw. Kinderfreibetrag und Ausbildungsfreibetrag zusammen. Ein Leistungsanspruch auf Ausbildungsgeld als Zuschuss besteht für die gesamte Förderungsdauer.
3. Der „zweite Korb“ besteht aus einer individuellen Ausbildungshilfe in Form eines Zuschusses bis zu 350 DM. Mittel aus diesem Korb werden den Auszubildenden, eltern- und einkommensabhängig, solange gewährt, wie die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen.
4. Aus dem „dritten Korb“ kann eine Ausbildungshilfe in Form eines unverzinslichen Darlehens bis zu 750 DM von den Auszubildenden in Anspruch genommen werden. Mittel aus diesem Korb werden den Auszubildenden, eltern- und einkommensabhängig solange gewährt, wie die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen.
5. Die Förderungshöchstdauer bei Hochschulstudienrichtungen beträgt in der Regel neun Semester zuzüglich zweier Prüfungssemester; Studienaufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) und im übrigen Ausland werden künftig in den Geltungsbereich des BAföG einbezogen.
6. Die Zuschüsse werden im Verhältnis 65/35 von Bund und Ländern getragen, Darlehen dagegen werden von der Deutschen Ausgleichsbank ausgereicht. Der Bund übernimmt die Ausfallbürgschaft und die Zinsen.

7. Fünf Jahre nach Abschluss der Förderung werden die Darlehensschulden an die Deutsche Ausgleichsbank nach Maßgabe des Gesetzes rückzahlbar.
8. Um Leistungsanreize zu schaffen, mindert sich die Darlehensschuld bei herausragenden Ausbildungsabschlüssen. Der Minderungsbetrag wird der Deutschen Ausgleichsbank vom Bund erstattet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Die Kosten für das Ausbildungsgeld des Korbes 1 belaufen sich auf 14,28 Mrd. DM pro Jahr. Diese Kosten sind weitgehend deckungsfähig durch die bisher in Form des Kindergeldes bzw. Kinderfreibetrages und Ausbildungsfreibetrages bereitgestellten Mittel.
2. Für die eltern- und einkommensabhängige Gewährung des Zuschusses in Korb 2 werden 1,48 Mrd. DM pro Jahr benötigt.
3. Die Kosten für den Korb 3 belaufen sich auf 156,2 Mio. DM pro Jahr und umfassen die Zinsleistungen an die Deutsche Ausgleichsbank.

Entwurf eines Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Förderungsfähige Ausbildung

§ 1

Grundsatz

Nach Maßgabe dieses Gesetzes besteht ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung.

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klasse aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn diese Bildungseinrichtungen die landesbehördliche Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit zu öffentlichen Einrichtungen besitzen.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, und für Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden, wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das im Zusammenhang mit

dem Besuch einer den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.

(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluss oder Abbruch verbracht wird.

(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält.

§ 3

Fernunterricht

(1) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluss vorbereiten, wie die in § 2 Abs. 1 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten Ausbildungsstätten.

(2) Ausbildungsförderung wird nur für die Teilnahme an Lehrgängen geleistet, die nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen sind oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden.

(3) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Auszubildende in den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat und er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluss in längstens 12 Monaten beenden kann, die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert. Das ist durch eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts nachzuweisen.

(4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Auszubildenden welcher Ausbildungsstättenart die Teilnahme an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Hauptschulabschluss vorbereiten, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres den Schülern von Abendhauptschulen,
2. auf den Realschulabschluss vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
3. auf die Fachhochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Schülern von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

4. auf die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien gleichgestellt.

(5) § 2 Abs. 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der §§ 5 und 6 für die Ausbildung an den Ausbildungsstätten nach § 2 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geleistet.

§ 5

Ausbildung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und im Ausland

(1) Nach Maßgabe des § 8 wird Ausbildungsförderung für Auszubildende, die eine Ausbildung in einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im übrigen Ausland gelegenen Ausbildungsstätte besuchen.

(2) Absatz 1 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch einer der im § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten, im Inland gelegenen Ausbildungsstätte zumindest gleichwertig ist.

§ 6

Förderung der Deutschen im Ausland

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 46 sind entsprechend, die §§ 32 bis 34 sind nicht anzuwenden.

§ 7

Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er in Mitgliedstaaten der EU erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Für einen Master- oder Magisterstudiengang oder für einen postgradualen Diplomstudiengang wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang aufbaut und diesen in derselben Fachrichtung ergänzt.

(2) Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet,

1. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung in einem längstens zwei Jahren dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den

angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt; der Auszubildende muss die vorher gehende Hochschul- ausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleich- gestellte Ausbildung vor Abschluss eines Jahres nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungs- dauer nach § 12 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4 abgeschlossen haben,

2. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Be- rufs rechtlich erforderlich ist,
3. wenn im Zusammenhang mit der vorher gehenden Aus- bildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich wei- terführt,
4. wenn der Auszubildende
 - a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abge- schlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
 - b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der in Buchstabe a ge- nannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangs- prüfung zu einer Hochschule oder
 - c) wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Be- rufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat. Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Aus- bildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbil- dungsziel, dies erfordern.

(3) Hat der Auszubildende

1. erstmals und aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungs- förderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Aus- zubildenden an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt 1. nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. Ein Auszubildender bricht die Ausbil- dung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten ei- ner Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusam- menhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ei- anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich ge- regelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.

(4) Die bisherige Studienzeit wird auf die Förderungs- höchstdauer angerechnet. Eine Verlängerung der ursprüngli- chen Förderungshöchstdauer erfolgt nur , soweit die neue Ausbildung eine längere Förderzeit vorsieht.

Abschnitt II Persönliche Voraussetzungen

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind,
5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
7. Auszubildenden, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird, die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind oder denen danach als Kindern Freizügigkeit oder Verbleiberecht nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder ihrem Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
8. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbil-

dungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleibt unberührt.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 9 Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt. Hierüber sind die nach § 46 erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 beigebracht hat.

§ 10 Alter

Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 27. Lebensjahr vollendet hat.
Satz 1 gilt nicht,

1. wenn der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben hat,
2. wenn der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation einer Hochschule eingeschrieben worden ist,
3. wenn der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern

bis zu 10 Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen oder

4. wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizieren abgeschlossen hat.

Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.

Abschnitt III

Leistungen

§ 11

Umfang der Ausbildungsförderung – Bedarf – Zusatzleistungen in Härtefällen

(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

(2) Das **Ausbildungsgeld** beträgt monatlich 500 DM. Das Ausbildungsgeld wird nicht geleistet, wenn den Auszubildenden Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt und geeignet sind, in Höhe von mehr als 13 500 DM im Bewilligungszeitraum zustehen. Bezüge der Auszubildenden durch ausbildungsbedingte Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten und Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten nach Maßgabe dieses Gesetzes für Auszubildende 855 DM. Dieser Betrag erhöht sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um 85 DM;
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um 245 DM;
3. Auszubildende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Die **Ausbildungshilfe** beträgt **als Zuschuss** monatlich 350 DM.

(5) Die **Ausbildungshilfe** beträgt **als Darlehen** monatlich bis zu 750 DM.

(6) Auf die Ausbildungshilfe nach den Absätzen 4 und 5 sind nach Maßgabe von § 25 Einkommen und Vermögen der Auszubildenden, des Ehegatten und der Unterhaltsverpflichteten in dieser Reihenfolge anzurechnen

(7) Für Auszubildende, die beitragspflichtig

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind, erhöht sich die Ausbildungshilfe um monatlich 75 DM.

(8) Für Auszubildende, die beitragspflichtig

1. in der sozialen Pflegeversicherung oder
2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches versichert sind, erhöht sich die Ausbildungshilfe um 15 DM.

(9) Bei einem Besuch einer Ausbildungsstätte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem übrigen Ausland erhöht sich die Ausbildungshilfe

- a) monatlich um 200 DM,
- b) um die nachweisbar notwendigen Ausbildungsgebühren bis zu einer Höhe von 9 000 DM,
- c) um die notwendigen Aufwendungen für eine Hin- und Rückreise außerhalb Europas.

§ 12

Förderungsdauer/Förderungshöchstdauer

(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Ausbildungs- und Studiengängen, für die eine Förderungshöchstdauer festgelegt ist, jedoch nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus. Für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts wird Ausbildungsförderung höchstens für 12 Kalendermonate geleistet.

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
3. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
4. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren überschritten worden ist.

(4) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten die Förderungshöchstdauer.

(5) Die Förderungshöchstdauer, einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten, beträgt – vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 – für die Ausbildung an

1. Höheren Fachschulen sechs Semester,
2. Hochschulen

- a) bei Universitätsstudiengängen und entsprechenden Gesamthochschulstudiengängen neun Semester,
- b) bei Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Gesamthochschulstudiengängen
 - aa) ohne Praxiszeiten sieben Semester,
 - bb) mit Praxiszeiten acht Semester,
- c) bei Zusatz-, Ergänzung- und Aufbaustudiengängen zwei Semester,
- d) bei Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I sieben Semester.

(6) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer für die Universitätsstudiengänge

1. Ingenieurwissenschaften, einschließlich Wirtschaftsingenieuren, Biologie und Physik zehn Semester,
2. Zahn- und Tiermedizin elf Semester,
3. Medizin, mit Ausnahme von Zahn- und Tiermedizin, 12 Semester und drei Monate.

(7) Für künstlerische Ausbildungs- und Studiengänge sowie für Studiengänge nach § 7 Abs. 1a wird die Förderungshöchstdauer durch Rechtsverordnung unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt.

(8) Für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungs- und Studiengänge kann durch Rechtsverordnung die Förderungshöchstdauer entsprechenden landesrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungs- und Regelstudienzeiten niedriger festgesetzt werden bzw. höher festgesetzt werden, wenn dies nach den landesrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungs- und Regelstudienzeiten und der vermittelten besonderen Stofffülle unabweisbar ist.

Eine Förderungshöchstdauer von mehr als vier Semestern für Zusatz-, Ergänzung- und Aufbaustudiengänge nur festgelegt werden, wenn sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzen, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist. Soweit die Festsetzung zu einer Verkürzung der Förderungshöchstdauer führt, können aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsregelungen für Auszubildende höherer Fachsemester getroffen werden.

(9) Durch Rechtsverordnung wird die Anrechnung früherer Ausbildungszeiten geregelt. Durch die Rechtsverordnung kann eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die ein Ausbildungsgang voraussetzt, vorgesehen werden.

(10) Die Rechtsverordnung nach den Absätzen 7, 8 und 9 wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 13

Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gilt im Sinne dieses Gesetzes als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden.

(2) Liegt zwischen dem Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 als bereits zu

Beginn dieses Monats aufgenommen. Der Kalendermonat ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen. Besucht ein Auszubildender zwischen dem Ende einer Ausbildung im Ausland und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Die beiden Kalendermonate sind in den folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen.

(3) Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts. Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend; für den Abschluss einer Hochschulausbildung ist stets der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.

(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und sie nicht an einer Ausbildungsstätte einer anderen Ausbildungsstättenart weiterführt.

§ 14 Förderungsarten

(1) Ausbildungsgeld wird bis zum 27. Lebensjahr als allgemeine Ausbildungsförderung in Höhe **von 500 DM** geleistet.

(2) Ausbildungshilfe wird während der Förderungsdauer nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 in Höhe **von 350 DM** als Zuschuss und

(3) während der Förderungshöchstdauer sowie bei unerschädlichem Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 bis zu einer Höhe **von 750 DM** als Darlehen geleistet.

§ 15 Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Abweichend von Satz 1 ist das Darlehen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer den Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten hat. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hiermit nicht abgegolten.

(2) Das Darlehen und die Zinsen sind – vorbehaltlich der Rechtslage – in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens solchen von 200 DM innerhalb von 20 Jahren zurückzahlen. Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Studiengangs zu leisten. Von der Verpflichtung zu Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er Leistungen nach diesem Gesetz erhält.

(3) Die Zinsen nach Absatz 1 sind sofort fällig.

(4) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit nach § 2 Satz 2 – einen Bescheid, in dem die Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer

festgestellt werden. Eine Überprüfung dieser Feststellung findet nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheide nicht mehr statt. Insbesondere gelten die Vorschriften des § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht. Ist ein Darlehensbetrag für ein Kalenderjahr geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Darlehen kann – auch in größeren Teilbeträgen – vorzeitig zurückgezahlt werden. Wird ein Darlehen vorzeitig getilgt, so ist auf Antrag ein Nachlass von der Darlehensrestschuld zu gewähren.

(6) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist.

(7) Die Deutsche Ausgleichsbank bestimmt das Nähere über

1. die Verwaltung und Einziehung der Darlehen – einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche – und über
2. die pauschale Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren.

§ 16

Einkommensabhängige Rückzahlung

(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1 565 DM nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 705 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 545 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 705 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Als Kinder des Darlehensnehmers gelten außer seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen. § 44 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes.

(2) Auf den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für ein Jahr, rückwirkend erfolgt sie für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Freistellungsbedingungen glaubhaft zu machen.

(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung

eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4.

(4) Ist eine Änderung im Sinne des Absatzes 3 eingetreten, so wird über den gesamten Freistellungszeitraum abschließend entschieden, sobald sich das Einkommen in diesem Zeitraum endgültig feststellen lässt. Dabei gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Freistellungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate dieses Zeitraums geteilt wird. Als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

(5) Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 15 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu zehn Jahren durch Zeiten gemindert, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlungsfrist freigestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 17 Abs. 3 erlassen worden ist.

§ 17

Teilerlass des Darlehens

(1) Für jeden Monat, in dem

1. das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 16 Abs. 1 nicht übersteigt,
2. er ein Kind bis zu zehn Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kind betreut und
3. er nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, wird auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 15 Abs. 2 festgesetzten Rückzahlungsrate erlassen. Unwesentlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder des Darlehensnehmers gelten außer seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.

(2) Im Übrigen gilt die Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlassV, BGBl. I S. 1439, ber. S. 1575), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Januar 1989 (BGBl. I S. 58).

§ 18

Deutsche Ausgleichsbank

(1) Die nach § 15 Abs. 1 und 2 vergebenen Darlehen für Ausbildungshilfe werden von der Deutschen Ausgleichsbank ausgereicht. Die Deutsche Ausgleichsbank schließt in den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Auszubildenden auf dessen Antrag einen privatrechtlichen Darlehensvertrag über die im Bewilligungsbescheid genannte Darlehenssumme.

(2) Der Deutschen Ausgleichsbank werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und den Bundesländern die Darlehens- und Zinsbeträge erstattet.

(3) Verwaltungskosten werden der Deutschen Ausgleichsbank erstattet.

§ 19 Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Auszubildenden an einen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen abgetreten worden, kann das Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung nicht aufrechnen.

§ 20 Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. der Auszubildende Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht,
2. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

Abschnitt IV Einkommensanrechnung

§ 21 Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt – vorbehaltlich der Sätze 3 und 4, der Absätze 3 und 4 – die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Abgezogen werden können:

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes),
2. die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach § 10e oder § 10i des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und

4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Der Abzug nach Satz 3 Nr. 2 ist bei Eltern, die nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, nur für ein Objekt zulässig; bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten ist er nicht zulässig. Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfasst ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit.

(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Nr. 4 geminderten – Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Verhältnissätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 22,1 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 20 300 DM,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 13 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 9 800 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 36,1 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 32 600 DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 13 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 9 800 DM.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichnete Gruppe fällt.

(3) Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes, abzuziehen. Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung.

(4) Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,
 2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz,
 3. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz.
- (5) Nicht als Einkommen gelten
1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
 3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegspopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
 4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 22

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 24 Abs. 2,
2. der Kinder, der in § 26 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 26 Abs. 3.

§ 23

Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei:

1. für den Auszubildenden selbst 350 DM,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden, es sei denn, er befindet sich in einer nach diesem Gesetz oder § 59 des

Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung 675 DM,

3. für jedes Kind des Auszubildenden 600 DM. Bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt des Auszubildenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 N. 2 auf 940 Deutsche Mark.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie nach Absatz 1 Nr. 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden

1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden 200 DM monatlich nicht angerechnet,
2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf die Ausbildungsbeihilfe angerechnet. Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Ausbildung bezogen wird.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den Absätzen 1 und 4 ein weiterer Teil des Einkommens des Auszubildenden anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch Ausbildungshilfe gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 400 DM monatlich.

§ 24

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Unterhaltsverpflichteten und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen

des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem V orbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des im Berechnungszeitraum erzielten Jahreseinkommens anzurechnen. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 3 der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Bewilligungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird; als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

§ 25

Freibeträge vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten und des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben (2 270 DM),
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Unterhaltsverpflichteten oder des Ehegatten (1 565 DM). Der Freibetrag von (1 565 DM) gilt auch für den Unterhaltsverpflichteten, dessen Ehegatt nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich für

1. jedes Kind des Einkommensbeziehers um 195 DM und
2. den Ehegatten des Einkommensbeziehers um 125 DM, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann,
3. für andere Kinder des Einkommensbeziehers, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 600 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 765 DM,
4. für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 705 DM.

Der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 1 wird bei nicht miteinander verheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern bei jedem Elternteil voll berücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 3 und 4 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(3) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten und deren Ehegatten bleibt anrechnungsfrei.

(4) Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbun-

den ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und er sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält),

2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außer gewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist

Abschnitt V

Vermögensanrechnung

§ 26

Umfang der Vermögensanrechnung

Vermögen des Auszubildenden wird nach Maßgabe der §§ 28 bis 31 angerechnet.

§ 27

Vermögensbegriff

(1) Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
2. Forderungen und sonstige Rechte. Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.

(2) Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) sowie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), geändert durch § 94 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), in Verbindung mit § 18 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung, und die Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.

§ 28

Wertbestimmung des Vermögens

(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen,

1. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
2. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung, bei Wertpapieren der Kurswert am 31. Dezember des Jahres vor der Antragstellung.

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen. Dies gilt nicht für das nach diesem Gesetz erhaltene Darlehen.

(4) Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

§ 29

Freibeträge vom Vermögen

(1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst 6 000 DM,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden 2 000 DM,
3. für jedes Kind des Auszubildenden 2 000 DM. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

§ 30

Monatlicher Anrechnungsbetrag

Auf die Ausbildungshilfe ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des anzurechnenden Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes geteilt wird.

Abschnitt VI

§ 31

Anpassung des Ausbildungsgeldes, der Ausbildungshilfe und der Freibeträge

Die Höhe des Ausbildungsgeldes, der Ausbildungshilfe und der Freibeträge sowie die vom Vermögen Hundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.

Abschnitt VII

Vorausleistung und Übergang

§ 32

Vorausleistung von Ausbildungshilfe

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, dass seine Unterhaltsverpflichteten den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung – unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens aller Unterhaltsverpflichteten im Bewilligungszeitraum – gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhö-

rung der Unterhaltsverpflichteten Ausbildungshilfe ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausbildungshilfe nach Satz 1 wird nicht geleistet, soweit der Auszubildende über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, auch wenn diese die Freibeträge nach den §§ 23 und 29 nicht übersteigen.

(2) Ausbildungshilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit die Unterhaltsverpflichteten bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.

(3) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.

§ 33

Übergang von Unterhaltsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungshilfe gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Unterhaltsverpflichteten, so geht dieser zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Unterhaltsverpflichteten nach diesem Gesetz anzurechnen ist. Die Zahlungen, welche die Unterhaltsverpflichteten auf Grund der Mitteilung über den Anspruchsübergang erbringen, werden entsprechend § 11 Abs. 6 angerechnet.

(2) Für die Vergangenheit können die Unterhaltsverpflichteten des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungshilfe mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz eine Inanspruchnahme von Unterhaltsverpflichteten ermöglicht

(3) Der Anspruch ist von der Fälligkeit an mit sechs vom Hundert zu verzinsen. Zinsen werden jedoch erst vom Beginn des Monats an erhoben, der auf die Mitteilung des Amtes für Ausbildungshilfe über den erfolgten Anspruchsübergang folgt.

§ 34

Übergang von anderen Ansprüchen

Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungshilfe gezahlt wird, gegen eine öffentlich-rechtliche Stelle, die nicht Leistungsträger ist, Anspruch auf Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist oder eine Leistung nach diesem Gesetz ausschließt, geht dieser mit der Zahlung in Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Abschnitt VIII**Organisation****§ 35****Auftragsverwaltung**

(1) Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des Absatzes 2 im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die nach § 15 Abs. 1 geleisteten Darlehen werden durch die Deutsche Ausgleichsbank ausgegeben und eingezogen.

(3) Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 sowie § 39 Abs. 3 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.

(4) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine einheitliche maschinelle Berechnung, Rückrechnung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Gesetz in Form einer algorithmischen Darstellung materiellrechtlicher Regelungen (Programmablaufplan) regeln.

§ 36**Ämter für Ausbildungsförderung**

(1) Die Länder errichten für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt ein Amt für Ausbildungsförderung. Die Länder können für mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(2) Für Auszubildende, die eine im Inland gelegene Hochschule besuchen, richten die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken ein. Die Länder können bestimmen, dass ein bei einer staatlichen Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung ein Studentenwerk zur Durchführung seiner Aufgaben heranzieht. Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn

1. es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und
2. ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.

(3) Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten.

§ 37**Landesämter für Ausbildungsförderung**

Die Länder können Landesämter für Ausbildungsförderung errichten. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten. Im Falle der Errichtung eines Landesamtes für Ausbildungsförde-

rung nach Satz 1 findet § 36 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 keine Anwendung.

§ 38**Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung**

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung nimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

(2) Es trifft die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen, entscheidet über den Antrag und erlässt den Bescheid hierüber.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung hat die Auszubildenden und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beraten.

§ 39**Förderungsausschüsse**

(1) Die Länder können Förderungsausschüsse bei Hochschulen errichten. Bei einer Hochschule können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuss gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und des Vertreters der Auszubildenden sowie der entsprechenden Ersatzmitglieder erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

(4) Das Mitglied des Lehrkörpers hat im Förderungsausschuss den Vorsitz. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen mit einem Förderungsfall, an dem der Ausschuss mitwirkt, anderweitig nicht befasst sein. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Der Förderungsausschuss hat das Recht, den Auszubildenden zu hören.

§ 40**Aufgaben der Förderungsausschüsse**

(1) Die Förderungsausschüsse wirken auf Anforderung in folgenden Fällen durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen mit an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungshilfe für

1. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2,
2. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
3. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungsdauer nach § 12 Abs. 3.

(2) Die Erteilung eines ablehnenden Bescheids ist in den Fällen des Absatzes 1 nur zulässig, wenn eine Stellungnahme des Förderungsausschusses eingeholt worden ist.

(3) Ist ein Förderungsausschuss nicht berufen oder gibt er binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme nicht ab, so entscheidet das Amt für Ausbildungsförderung ohne Vorliegen der gutachtlichen Stellungnahme.

(4) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden und dem Förderungsausschuss schriftlich mitzuteilen ist.

§ 41

Beirat für Ausbildungsförderung

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für Ausbildungsförderung bilden, der es bei der Durchführung des Gesetzes

1. der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und
2. der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen berät.

(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e. V., der Bundesanstalt für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.

Abschnitt IX

Verfahren

§ 42

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet ist oder war,
2. seine Eltern nicht mehr leben,
3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden nicht zustand,
4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Inland hat,
6. der Auszubildende von seinem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1),

7. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3). Hat in den Fällen des Satzes 2 der Auszubildende im Inland keinen ständigen Wohnsitz, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Auszubildenden an

1. Abendgymnasien und Kollegs,
2. Höheren Fachschulen und Akademien

das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung für die an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig; diese Zuständigkeit gilt auch für Auszubildende, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten. Die Länder können bestimmen, dass das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch für Auszubildende zuständig ist, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind. Ist das Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk errichtet, so wird dessen örtliche Zuständigkeit durch das Land bestimmt.

(4) Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 6 ist ausschließlich das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.

§ 43

Antrag

(1) Über die Leistung von Ausbildungshilfe und Ausbildungsgeld wird auf schriftlichen Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten.

(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.

(4) Auf Antrag hat das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab zu entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichnete

1. weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
2. andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
3. Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 vorliegen. Die Entscheidung nach den Nummern 2 bis 4 ist für den ganzen Ausbildungsabschnitt zu treffen. Das Amt ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden,

wenn der Auszubildende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.

§ 44 Auskunftspflichte

(1) Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Abs. 3, § 12 Abs. 3 sowie den §§ 46 und 47 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben. Eine Eignungsbescheinigung nach § 46 ist von dem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen, das nach dem jeweiligen Landesrecht als zuständig bestimmt ist.

(2) Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute sowie deren Träger sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Erlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 es erfordert.

(3) Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, dass er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.

(4) § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.

(5) Soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf V erlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,
2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten zu erteilen.

(6) Das Amt für Ausbildungsförderung kann den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

§ 45 Ersatzpflicht des Ehegatten und der Elter

Haben der Ehegatte oder die Unterhaltsverpflichteten des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der nach § 14 Abs. 1 bis 3 für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, dem Land und der Deutschen Ausgleichsbank zu

ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit sechs vom Hundert für geleistet worden ist, dem Land zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 46 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.

(2) Die Ausbildungsstätten haben sicherzustellen, dass die im Rahmen dieses Gesetzes geforderten Ausbildungen entsprechend der vor gesehenen Förderkriterien zeitgerecht und erfolgreich zum Abschluss gebracht werden können. Das gilt insbesondere für eine hinreichende Studienberatung und Studienbetreuung sowie die Einhaltung der Regelstudienzeiten. Diese Verpflichtung besteht ausschließlich im öffentlichen Interesse.

(3) Während des Besuchs einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeten Zweifeln an der Eignung (§ 9) des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, die der Auszubildende besucht.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung, wenn der Auszubildende eine Ausbildungsstätte besuchen will, für die ein Förderungsausschuss nicht errichtet ist, eine gutachtliche Stellungnahme dieser Ausbildungsstätte einholen.

(6) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachtlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist.

§ 47**Gutachterliche Stellungnahme**

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung kann bei begründeten Zweifeln an den Ausbildungsfortschritten der Auszubildenden für die gewählte Ausbildung eine gutachterliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, die die Auszubildenden besuchen.

(2) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachterlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen, der den Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist.

§ 48**Bescheid**

(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über

1. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
2. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 oder
3. eine Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für den ganzen Ausbildungsabschnitt.

(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe des Ausbildungsgeldes,
2. die Höhe der Ausbildungshilfe aufgeschlüsselt nach Zuschuss und Darlehen,
3. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
4. die Höhe der gewährten Freibeträge und des nach § 23 auf die Ausbildungshilfe anderer Auszubildender angerechneten Einkommens des Ehegatten und der Eltern,
5. die Höhe der auf die Ausbildungshilfe angerechneten Beträge vom Einkommen und Vermögen der Auszubildenden sowie vom Einkommen ihrer Ehegatten und ihrer Unterhaltsverpflichteten
6. das Ende der Förderungshöchstdauer. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach abgelehnt wird. Auf Verlangen des Elternteils oder Ehegatten, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über das Einkommen dieser Personen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit der Auszubildende im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Anspruches auf Leistungen nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat.

(3) Über die Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(4) Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts Ausbildungsförderung nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheides unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt werden.

§ 49**Zahlweise**

(1) Ausbildungsgeld und Ausbildungshilfe sind unbar monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder die Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 700 DM monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

(3) Der monatliche Betrag der Ausbildungshilfe wird auf volle Deutsche Mark abgerundet. Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 30 DM.

§ 50**Änderung des Bescheides**

Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 22 und des § 24 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.

§ 51**Rechtsweg**

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 52**Statistik**

(1) Über die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-)Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1

Satz 2 sowie, wenn eine V ermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Abs. 2,

2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Bestehen einer Ehe zwischen den Eltern, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder sowie der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Unterhaltsverpflichteten, von den Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleistete Unterhaltsbeträge Monat und Jahr des Beginns und Ende des Bewilligungszeitraums, Monat des Zuständigkeitswechsels im Berichtszeitraum sowie Art und Höhe des Förderungsbetrags, gegliedert nach Monaten.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Ämter für Ausbildungsförderung.

(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

Abschnitt X

§ 53 Aufbringung der Mittel

Abschnitt XI Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 54 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt

oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;

2. entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundesverwaltungsamt.

§ 55

Weitergehende Vorschriften

(1) Die Vorschriften über die Leistung individueller Förderung der Ausbildung nach

1. dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
3. (aufgehoben)
4. (aufgehoben)
5. dem Bundesentschädigungsgesetz sowie
6. dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften haben Vorrang vor diesem Gesetz.

§ 56

Ablösebestimmungen

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, ber. S. 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 20. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) wird durch dieses Gesetz abgelöst.

§ 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in seiner heutigen Fassung wird seinem Anliegen, der Herstellung einer Chancengleichheit im Bildungswesen und der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips, nicht mehr gerecht. Der Anteil der Geförderten ging seit 1991 von 28,3, 1994 auf 24,2, 1997 auf 17,0 und 1998 auf 15 vom Hundert zurück.

Obwohl sich die Zahl der Studierenden verdreifacht hat, erreicht das BAföG heute ebenso viel Studierende wie vor 25 Jahren.

Der Hauptzuwachs an Studierenden stammt aus wohlhabenden Elternhäusern. Die staatliche Unterstützung für Studierende aus Elternhäusern mit höherem Einkommen steigt mit sinkendem Bedarf.

Im Jahre 1996 erfolgte ein gravierender Einschnitt: Im Rahmen der Förderungshöchstdauer wird die Ausbildungsförderung zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als zinsloses Darlehen und – über die Förderungshöchstdauer hinaus – zu 100 % als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.

Heute ist es sehr kompliziert, die Höhe der individuellen Förderung festzustellen. Gravierende Unterschiede in den Bedarfssätzen und Zuschlägen für die Unterkunft zwischen Ost- und Westdeutschland entsprechen nicht mehr den realen Lebensbedingungen von Studierenden in den neuen Bundesländern.

Das BAföG wird den neuen Anforderungen an eine Internationalisierung der Ausbildung und des Studiums, noch nicht einmal in den Ländern der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten), gerecht.